

# RS OGH 1983/1/27 8Ob267/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1983

## Norm

StVO §8 Abs2 Satz1

### Rechtssatz

Schutzinseln, die dadurch gebildet werden, daß vor dem abschließenden Einmündungsbereich zweier Fahrbahnen in eine Kreuzung ein schmales befahrbares Verbindungsstück (hier 3,4 Meter breit) zwischen den Fahrbahnen liegt (also in der Form, daß die Schutzinsel eine abgetrennte Gehsteigecke ist), sind beim Abbiegen gemäß der Vorschrift des § 8 Abs 2 1.Satz rechts zu umfahren; das schmale Verbindungsstück dient daher den Rechtsabbiegern und ist nicht etwa ein Einmündungssast der von rechts kommenden Fahrbahn nach links.

### Entscheidungstexte

- 8 Ob 267/82  
Entscheidungstext OGH 27.01.1983 8 Ob 267/82

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0073387

### Dokumentnummer

JJR\_19830127\_OGH0002\_0080OB00267\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)